

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lampertswalde

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 626) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 08.07.1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lampertswalde am 17.09.2019 die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung beschlossen:

Art. 1

Der § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(3) Auf dem Friedhof ist im Hinblick auf Abs. 1 insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren;
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
- e) Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
- f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern;
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken unberechtigt zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
- i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art zu betreiben, zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern;
- k) Hunde verbleiben angeleint am Eingang des Friedhofes

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zustimmen, soweit sie mit den Anforderungen des Abs. 1 vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die in Satz 1 genannten Aktivitäten bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen, sowie für das Befahren von Friedhofswegen mit Personenkraftwagen für behinderte Personen mit Behindertenausweis und gehbehinderte Personen, Merkzeichen G und aG.

Der § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 13 Allgemeines

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten, Familien-/Doppelgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnengemeinschaftsgräber,
- e) Ehrengrabstätten
- f) Urnengrabstätte unter einem Baum (Eiche anonyme Wiese)

Der § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 16 Beisetzung von Urnen mit den Aschen Verstorbener

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten;
- b) Urnengemeinschaftsgräbern;
- c) Wahlgrabstätten, Familien-/Doppelgrabstätten (4 Stück);
- d) Reihengrabstätten (2 Stück);
- e) unter dem Baum (Eiche anonyme Wiese, 4 Stück)

Der § 20 wird wie folgt geändert:

§ 20 Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlinge), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronzen verwendet werden. Als Material sind Beton, Kunststoff sowie Emaille nicht zulässig.

(3) Es sind stehende und liegende Grabmale zulässig. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale bis zu folgender Mindeststärke zulässig:

- ab einer Höhe von 40 cm: 12 cm
- ab einer Höhe von 100 cm: 14 cm
- ab einer Höhe von 150 cm: 16 cm

(5) Auf Urnengrabstätten müssen stehende Grabmale mindestens 12 cm stark sein.

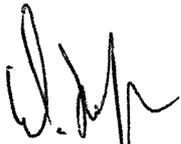
(6) Bei Urnenbestattungen unter dem Baum sind keine Grabmale zulässig, der Eigentümer des Friedhofes bringt ein Namensschild der/des Verstorbenen am Baum an.

Art. 2

Der § 34 - In-Kraft-Treten – wird wie folgt geändert:

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lampertswalde, d. 18.09.2019



W. Hoffmann
Bürgermeister der
Gemeinde Lampertswalde



Hinweise nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.